

3.4. Die Stellung des gesellschaftlichen Anklägers und des gesellschaftlichen Verteidigers im Strafverfahren

3.4.1. Grundlagen der Stellung des gesellschaftlichen Anklägers und des gesellschaftlichen Verteidigers³⁷

Die Tätigkeit gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger im Strafverfahren ist eine besondere Form der unmittelbaren Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren. Sie ist ein entscheidendes strafprozessuales Prinzip (vgl. § 4 StPO). *Gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger sind unmittelbare und selbständige Vertreter der sie beauftragenden gesellschaftlichen Organisationen und Kollektive.* Sie treten im unmittelbaren gesellschaftlichen Auftrag der in § 54 StPO genannten gesellschaftlichen Organe oder Organisationen auf. Nur diese sind berechtigt, ihnen Weisungen für die Art und Weise der Ausübung der Mitwirkungsrechte im Strafverfahren zu erteilen. Staatsorgane oder Einzelpersonen dürfen keinen gesellschaftlichen Ankläger oder gesellschaftlichen Verteidiger beauftragen, weil Anliegen die unmittelbare Mitwirkung gesellschaftlicher Auftraggeber am staatlichen Strafverfahren ist. Gesellschaftliche Ankläger können deswegen z. B. nicht dem Staatsanwalt und gesellschaftliche Verteidiger nicht dem Rechtsanwalt gleichgesetzt werden, sie haben weder deren Rechte und Pflichten, noch ersetzen sie diese.

Die Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers oder eines gesellschaftlichen Verteidigers — ein Kollektiv oder gesellschaftliches Organ ist nur berechtigt, in ein und demselben Verfahren entweder einen gesellschaftlichen Ankläger oder einen gesellschaftlichen Verteidiger zu beauftragen, ständige gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger sind unzulässig — erfolgt durch Beschluß des jeweiligen gesellschaftlichen Organs oder Kollektivs. Beauftragt werden vor allem vorbildliche Bürger, die über besondere Autorität in ihrem Bereich verfügen. Entsprechend den vielfältigen Rechten und Pflichten gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger bedarf ihre Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren der besonderen Zulassung durch auf Antrag ihres beauftragenden Organs bzw. Kollektivs ergehenden Gerichtsbeschluß (§ 197 StPO). Diese gerichtliche Entscheidung bildet die rechtliche Grundlage für das Tätigwerden des gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers im gerichtlichen Hauptverfahren. Bei der Beschlußfassung ist vom Gericht das Vorliegen des gesellschaftlichen Auftrages und die Geeignetheit des Beauftragten zu prüfen. Beispielsweise ist ein vorbestrafter oder selbst in die — Gegenstand des Strafverfahrens bildende — Straftat verwickelter Bürger nicht als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger geeignet.

Die Rechte gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger und damit ihre Stellung sind in § 54 StPO und in einer Anzahl weiterer Normen in den folgenden Kapiteln der StPO einheitlich gestaltet. Auf der Grundlage dieser gleichen Stellung im Strafverfahren werden in den §§ 55 und 56 StPO die Unterschiede, d. h. die Spezifik der Tätigkeit gesellschaftlicher Ankläger bzw. der gesellschaftlichen Verteidiger bestimmt. Aus dieser Regelung wird sichtbar, daß nicht in jedem Verfahren die Voraussetzungen bzw. die Notwendigkeit der Mitwirkung gesellschaftlicher

37 Vgl. Beyer/Naumann, a. a. O., insbesondere S. 33 ff.